



Friedhof- und Bestattungsverordnung

Der Politischen Gemeinde Lindau

vom 1. Januar 2022

I. Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	4
Art. 1 Grundlagen	4
Art. 2 Vollzug	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Friedhofverantwortliche/-r.....	4
Art. 5 Unterhaltsdienst	4
2. Bestattungsverordnung	5
Art. 6 Bestattungen.....	5
Art. 7 Bestattung Auswärtiger	5
Art. 8 Kosten und Unkosten.....	5
Art. 9 Einsargung und Aufbahrung.....	5
Art. 10 Abdankung und Bestattungszeit.....	5
Art. 11 Publikation	5
Art. 12 Leichentransporte	6
Art. 13 Früh- und Totgeburten	6
3. Grabstätten	6
Art. 14 Belegung.....	6
Art. 15 Eigentumsrechte	6
Art. 16 Gräberarten.....	6
Art. 17 Grabbelegung	6
Art. 18 Masse	6
Art. 19 Ruhefristen / Vertragsdauer	7
Art. 20 Familiengräber	7
Art. 21 Grabräumung.....	7
Art. 22 Urnenausgrabungen	7
Art. 23 Bepflanzung und Unterhalt.....	8
4. Grabmäler	8
Art. 24 Allgemeiner Grundsatz.....	8
Art. 25 Bewilligungspflicht.....	8
Art. 26 Werkstoffe.....	8
Art. 27 Gestaltung des Grabmals	9
Art. 29 Masse	9
Art. 30 Zeitpunkt der Aufstellung.....	10
Art. 31 Unterhalt und Schäden bei Grabmälern	10
5. Ordnungsvorschriften	10
Art. 32 Öffnungszeiten des Friedhofes.....	10
Art. 33 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof.....	10
Art. 34 Beschwerde / Rechtsmittel.....	11

Art. 35	Strafbestimmungen	11
Art. 36	Infraffttreten.....	11

1. Organisation

Art. 1 Grundlagen

Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:

- Kantonales Gesundheitsgesetz
- Kantonale Bestattungsverordnung
- Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau

Diese Verordnung erhält Ergänzungen zu den oben aufgeführten Erlassen.

Art. 2 Vollzug

Der Bereich Gesellschaft ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem/der Friedhofverantwortlichen übertragen.

Art. 3 Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Bereich Gesellschaft übertragen. Dieser ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden und bestimmt die/den Friedhofverantwortliche/-n.

Art. 4 Friedhofverantwortliche/-r

Die/der Friedhofverantwortlich/-e hat die allgemeine Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und die Friedhofanlage. Bei wichtigen Fragen konsultiert sie/er den Ressortvorstand/die Ressortvorständin Gesellschaft.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung der Bestattungen
- b) Führen des Gräberverzeichnisses
- c) Rechnungsstellung für Bestattungen
- d) Bewilligung der Grabmäler
- e) Abschliessen von div. nötigen Verträgen
- f) Führen von Bestattungsgesprächen

Die Stellvertretung der/des Friedhofverantwortlichen nehmen die weiteren Mitarbeitenden des Bereiches Gesellschaft wahr.

Art. 5 Unterhaltsdienst

Die Gemeindewerke der Gemeinde Lindau nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist
- b) das Öffnen und Zudecken der Gräber
- c) die Beisetzung der Erd- und Urnenbestattungen nach den Anordnungen der/des Friedhofsverantwortlichen der Gemeinde Lindau
die Nummerierung der Gräber sowie die Setzung des provisorischen Grabmals
gemäss Anweisung der/des Friedhofverantwortlichen der Gemeinde Lindau

2. Bestattungsverordnung

Art. 6 Bestattungen

Auf dem Friedhof Lindau werden alle Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau bestattet.

Art. 7 Bestattung Auswärtiger

Über die Bestattung von Auswärtigen entscheidet die/der Friedhofverantwortlich/-e auf Antrag der Angehörigen. Solche Bewilligungen werden nur erteilt, wenn:

- a) eine besondere Beziehung der/des Verstorbenen oder ihrer/seiner Angehörigen zur Gemeinde Lindau besteht
- b) wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Lindau es erlauben
- c) wenn Angehörige oder die Wohnsitzgemeinde für die Bestattungskosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Lindau aufkommen

Bestattungen nach § 55 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sind vorbehalten.

Art. 8 Kosten und Unkosten

Bestattungen von Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau sind unentgeltlich. Ausgenommen sind Kosten für besondere Wünsche der Angehörigen sowie Kosten, welche im Gebührentarif der Gemeinde Lindau aufgeführt sind.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau übernimmt die Gemeinde die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Pauschalbeiträge.

Art. 9 Einsargung und Aufbahrung

Die Gemeinde Lindau veranlasst die Einsargung der Verstorbenen.

Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, zur Aufbahrung in den Friedhof Lindau überführt. Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt ein Schlüssel zu den Aufbahrungsräumen abgegeben.

Art. 10 Abdankung und Bestattungszeit

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage. Über Ausnahmen entscheidet die/der Friedhofverantwortliche.

Art. 11 Publikation

Die Publikation der Bestattungsanzeige wird mit den Angehörigen besprochen. Die amtliche Publikation erfolgt in den vom Gemeinderat festgelegten Publikationsorganen, auf der Homepage der Gemeinde, sowie durch entsprechenden Anschlag in den amtlichen Anschlagskästen.

Die Glocken in Lindau und Tagelswangen werden nach Absprache mit den Angehörigen und nur mit deren Einverständnis geläutet.

Art. 12 Leichentransporte

Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmen übertragen.

Art. 13 Früh- und Totgeburten

In der Regel werden Früh- und Totgeburten sowie Kinder, welche kurz nach der Geburt versterben, im anonymen Sternenkind-Grab beigesetzt.

3. Grabstätten

Art. 14 Belegung

Der Belegungsplan wird durch die Ressortvorständin/den Ressortvorstand Gesellschaft und der/den Friedhofverantwortlichen festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan, aus welchem die Grabplätze ersichtlich sind.

Art. 15 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Lindau.

Art. 16 Gräberarten

Der Friedhof ist in folgende Grabklassen eingeteilt:

- A. Reihengräber für Erwachsene
- B. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- C. Urnengräber
- D. Familiengräber
- E. Gemeinschaftsgrab anonym (Urnen)
- F. Gemeinschaftsgrab mit Inschrift (Urnen)
- G. Sternenkind-Grab

Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen. In den Grabklassen A – D sind diese auf dem Friedhof ersichtlich.

Art. 17 Grabbelegung

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.

Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Säрге von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die/der Friedhofverantwortlich/-e.

In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstobenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 18 Masse

Die Gräber haben folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Tiefe
A	200 cm	85 cm	150 cm
B	130 cm	80 cm	120 cm
C	130 cm	70 cm	60 cm
D	200 cm	250 cm	

Art. 19 Ruhefristen / Vertragsdauer

Die Ruhefrist beträgt für

- Urnen- und Erdbestattungsgräber 20 Jahre
- Kindergräber 20 Jahre
- Familiengräber 50 Jahre
(kann verlängert werden)

Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlängert.

Art. 20 Familiengräber

Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind an die/den Friedhofverantwortliche/n zu richten.

Familiengräber dürfen vom Benützer nicht an Dritte abgetreten werden.

Ein Familiengrab ist 5m² gross. Die Mietgebühr ist in der Gebührenverordnung der Gemeinde Lindau geregelt. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen und neun Urnenbestattungen möglich.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden (ausgenommen bei Vertragsverlängerung).

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 21 Grabräumung

Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeiten kann die/der Friedhofverantwortliche die Räumung der Gräber (Urnen-, Erdbestattungs-, und Familien- und Kindergräber) anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens zwei Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und den Angehörigen – soweit diese bekannt sind – schriftlich mitgeteilt. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die/der Friedhofverantwortliche ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.

Art. 22 Urnenausgrabungen

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung der/des Friedhofverantwortlichen. Die Aufwendungen werden dem/der Auftraggeber/-in in Rechnung gestellt.

Art. 23 Bepflanzung und Unterhalt

Bei Reihengräbern und Familiengräbern sorgen die Angehörigen für eine geeignete Bepflanzung und für den Unterhalt der Gräber

Werden Gräber nicht bepflanzt und unterhalten, veranlasst die/der Friedhofverantwortliche nach Ablauf einer angesetzten Frist eine Grünbepflanzung mit Mindestunterhalt. Die Kosten tragen die Angehörigen.

Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen.

Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen oder Pflanzen aus künstlichen Materialien ist nicht erlaubt.

Der Unterhaltsdienst ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen etc. zu entfernen.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen oder in deren Auftrag zurückzuschneiden. Bäume und Sträucher und andere hochgewachsene Pflanzen sind nicht zugelassen.

Bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Bepflanzung durch Private sowie das Deponieren von Pflanzen nur auf den dafür vorgesehenen Steinplatten erlaubt. Es dürfen keine anderen Gegenstände wie zum Beispiel Laternen, Fotos, Engel, Plastikblumen etc. aufgestellt werden.

4. Grabmäler

Art. 24 Allgemeiner Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, welches die Erinnerung an die/den Verstorbene/-n aufrechterhält und eine Aussage über ihr/sein Leben oder ihren/seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 25 Bewilligungspflicht

Das Errichten von einem Grabmal oder dessen Änderung benötigt die Bewilligung der/des Friedhofverantwortlichen.

Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung in den Massangaben 1:10 (Vorderansicht und Grundriss) mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung einzureichen. Die/der Friedhofverantwortliche kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister/-innen zur Begutachtung zustellen.

Die/der Friedhofverantwortliche ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabzeichen auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.

Art. 26 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung eines Grabmals werden Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Materialien aus Kunststoff aller Art, Blech, Glas oder sonstige ungeeignete Materialien.

Art. 27 Gestaltung des Grabmals

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und künstlerisch einwandfrei gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf gute Grössenverhältnisse zu legen. Schriften dürfen im Stein eingehauen oder aus Bronze auf dem Stein angebracht werden.

Art. 29 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse des Grabmals beträgt:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. – Max. Dicke	Max. Tiefe
A. Erdbestattungsgrab				
Grabsteine	110 cm	60 cm	10 – 25 cm	
Grabplatten		45 cm	5 – 15 cm	60 cm
B. Urnengrab				
Grabsteine	80 cm	50 cm	10 – 20 cm	
Grabplatten		40 cm	5 – 15 cm	50 cm
C. Kindergrab				
Grabsteine	60 cm	40 cm	10 – 20 cm	
Grabplatten		40 cm	5 – 15 cm	50 cm
D. Familiengrab				
Grabsteine	120 cm	max. 70% Grabplatzes		
Grabplatten		max. 70% Grabplatzbreite		110 cm

Die Höhenmasse gelten inklusiv Sockel, welcher nicht mehr als 10 cm sichtbar sein darf. Die vorgeschriebene Masse dürfen bei Figuren und Kreuzen, in der Höhe um 10 cm und in der Breite um 5 cm überschritten werden, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird. Für eine Überschreitung ist die Ausnahmegewilligung der/des Friedhofverantwortlichen erforderlich. Diese ist mit einem begründeten Bewilligungsgesuch, zu beantragen. Die maximalen Höhen- und Breiten-Masse dürfen um nicht mehr als 20% unterschritten werden.

Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) nicht mehr als 15 cm überragen.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Grundsätzlich wird auf eine Einfassung der Gräber mit Stellriemen oder Steinplatten verzichtet. Die Einfassung geschieht stirnseitig mittels Grünbepflanzung und seitlich mit je einer Trittplatte.

Art. 30 Zeitpunkt der Aufstellung

Für die Grabmäler der Erdbestattungs-Reihengräber wird seitens der Gemeinde ein Streifenfundament errichtet. Der entsprechende Kostenanteil ist im Gebührentarif der Gemeinde Lindau geregelt und wird dem/der Bildhauer/-in weiterverrechnet. Durch diese bauliche Vorinstallation entfällt die Wartefrist für das Aufstellen der Grabmäler weitgehend. Sie dürfen jedoch frühestens dann gestellt werden, wenn das Grab für die Bepflanzung hergerichtet ist. Das Stellen ist mit dem/der Friedhofgärtner/-in abzusprechen.

Grabmäler für Urnengräber sind in herkömmlicher Weise auf einen Sockel zu stellen, welcher den sicheren Stand des Denkmals garantiert. Für Familiengräber gilt dasselbe soweit erforderlich.

Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

Art. 31 Unterhalt und Schäden bei Grabmälern

Die Angehörigen sind für die sachgemäße Aufstellung der Grabmäler verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert die/der Friedhofverantwortliche die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt die/der Friedhofverantwortliche auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

5. Ordnungsvorschriften

Art. 32 Öffnungszeiten des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Besuch der Aufbahrungsräume ist jederzeit möglich. Den Angehörigen wird hierfür ein Schlüssel durch das Bestattungsamt ausgehändigt.

Art. 33 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde sind bei den vorgesehenen Stellen anzuleinen und dürfen nicht auf dem Friedhof mitgeführt werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern o.ä. ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransporte und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Unterhaltsdienstes (Gärtner) und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Das Lärmen und Spielen auf dem Friedhof ist untersagt.
- Die/der Friedhofverantwortliche ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Für Kinder haften deren Eltern oder deren Erziehungsberechtigten, sofern diese es an der nötigen Aufsicht fehlen liessen.

Art. 34 Beschwerde / Rechtsmittel

Reklamationen sind an die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft zu richten. Gegen den Entscheid der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.

Art. 35 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 36 Infrafftreten

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 27. Juni 1994, sowie alle dazu Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.

Die Verordnung tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:
Bernard Hosang

Die Schreiberin:
Sandra Markovic